

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 13.08.2025

AKTUELLES

Womit sich unsere Gerichte befassen müssen...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die griechische Justiz hat mit einer riesigen Zahl anhängiger Fälle zu kämpfen, sie ist hoffnungslos in Verzug (*dpa/pdi/LTO-Redaktion*). Nur griechische Gerichte?

Womit sich unsere Gerichte befassen müssen – Da wundert es uns nicht, warum die Verfahren vor unseren Gerichten so unendlich lange dauern. Ein Paradebeispiel zeigt das folgende Urteil.

Aufwendungen einer Firma für ein Kleinflugzeug, welches ausschließlich für betrieblich veranlasste Dienstreisen genutzt wird, können steuerlich abzugsfähig sein (Finanzgericht Münster, Urteil v. 15.4.2025 - 9 K 126/22 K, G).

Was war geschehen?

Die Klägerin, eine GmbH, erwarb im Jahr 2017 ein Kleinflugzeug. Da der Alleingesellschafter-Geschäftsführer der Klägerin, der das Flugzeug ganz überwiegend genutzt hatte, über keinen eigenen Flugschein verfügte, wurden stets betriebsfremde Piloten engagiert. Die anfallenden Aufwendungen machte die Klägerin als Betriebsausgaben geltend.

Die Betriebsprüfung vertrat die Auffassung, dass der Betriebsausgabenabzug nach teilweise ausgeschlossen sei, soweit die Kosten nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen seien. Hierzu ermittelte die Betriebsprüfung für alle mit dem Flugzeug durchgeführten Dienstreisen die aus ihrer Sicht angemessenen Kosten durch den Ansatz der Entfernungspauschale, eines Stundenlohns in Höhe von 10 € für einen Chauffeur und geschätzter Hotelkosten; den darüberhinausgehenden Aufwand schloss die Betriebsprüfung vom Abzug aus. Hiergegen wandte sich die Firma.

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage statt:

Aus der Begründung (und wir haben sie schon gekürzt):

- Das Abzugsverbot nach kommt nicht in Betracht, da die Aufwendungen für das Kleinflugzeug nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht unangemessen gewesen sind.
- Die private Lebensführung des Gesellschafter-Geschäftsführers wird nur in sehr eingeschränktem Maße berührt. Dieser hat keine Pilotenlizenz innegehabt und das Flugzeug auch nicht für private Zwecke genutzt.
- Auch wenn die Aufwendungen für das Flugzeug nicht unerheblich gewesen sind, hat die Klägerin nachvollziehbar dargelegt, dass sie mit dem Flugzeug **mehr Geschäftsaufträge habe einholen können** und deshalb von einem **positiven Beitrag des Flugzeugs für ihren unternehmerischen Erfolg** ausgegangen ist.
- Es ist jedenfalls nicht fernliegend, dass das Flugzeug zumindest einen **maßgeblichen Anteil an der Umsatzsteigerung** gehabt hat. Nach der Verkehrsauffassung genügt es, wenn eine Investition auf plausible unternehmerische Annahmen gestützt wird.
- Die Auffassung des Finanzamtes, dass im Rahmen der Angemessenheitsprüfung u.a. ein Vergleich der Flugzeugkosten mit den Kosten für die Einstellung eines weiteren Geschäftsführers im Umfang der ersparten Zeit relevant ist, trifft nicht zu.
- Darüber hinaus haben die Aufwendungen auch **keine verdeckten Gewinnausschüttungen** dargestellt. Die bloße Nutzungsmöglichkeit ohne tatsächliche Privatnutzung genügt zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht.

Das FG hat die Revision nicht zugelassen. (Gott sei Dank)

Quelle: FG Münster, Newsletter Mai 2025 (il)

Zitat der Woche

*„Auch Schlafen ist eine Form der Kritik,
vor allem im Theater.“*

George Bernard Shaw

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de